

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Automobilclubs von Deutschland e.V. (AvD), der rund eine Millionen deutsche Automobilisten vertritt, möchten wir Ihnen hiermit Überlegungen und Anregungen zu den von Ihnen in der online Konsultation zur Kfz-Zulassung angesprochenen Problemkreise mitteilen, die sich nicht in dem vorliegenden Fragebogen darstellen ließen.

Die Grundregeln der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Zulassungen von Kraftfahrzeugen und deren Zulassungsdokumente sind seit langem schon in Internationalen Abkommen über den Straßenverkehr festgelegt. Auslandsfahrten mit einem Kraftfahrzeug zur Selbstverständlichkeit geworden und in Europa und vielen Regionen der Welt in der Regel problemlos möglich. In Europa ist jedoch nach wie vor die Anerkennung insbesondere derjenigen Kennzeichen problematisch, welche lediglich eine zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr ermöglichen.

Hierzu zählen aus deutscher Sicht zum einen das Kurzzeitkennzeichen sowie das rote Kennzeichen für zuverlässige Händler, Autohersteller oder Werkstätten. Beide Kennzeichen werden zum Zweck von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten für Fahrzeuge ausgegeben, die nicht zugelassen, ohne eine EG- bzw. Nationale Typgenehmigung oder eine Einzelgenehmigung sind. Das Kurzzeitkennzeichen ist auf längsten 5 Tage gültig ab dem Tag der Zuteilung. Das rote Kennzeichen kann wieder verwendet werden.

Sehr zum Bedauern des AvD, der sich als einer der ältesten Automobilclubs insbesondere auch für die Pflege des Kulturgutes Automobil einsetzt, bereitet auch die Anerkennung des für Oldtimer reservierten so genannten deutschen 07-er Kennzeichens Probleme. Mit diesem erlaubt die Zulassungsbehörde dem Eigentümer mehrerer Oldtimer wahlweise eines dieser Fahrzeuge zu Probe oder Reparatur- Überführungszwecken und auch zu Oldtimerveranstaltungen zu fahren.

Eine Anerkennungspflicht wird bei allen der genannten Kennzeichen abgelehnt, weil die entsprechenden Zulassungsdokumente nicht vollständig den Vorgaben der Internationalen Verkehrsabkommen entsprechen. So kann sich die grenzüberschreitende Fahrt mit einem der genannten Kennzeichen zum Albtraum entwickeln, wenn diese jenseits der Grenzen nicht toleriert werden.

Aber auch bei Überführung eines im Ausland erworbenen Fahrzeugs ins Heimatland kann z.B. das speziell für Überführungszwecke ausgegebene Kurzzeitkennzeichen aus dem Heimatstaat nicht verwendet werden. Es gilt entsprechend dem Verbot der Fernzulassung nur für Fahrzeuge aus dem eigenen Land und muss im Ausland nicht anerkannt werden. Der Erwerb anderer Kennzeichen im Ausland ist jedoch vielfach mit hohem bürokratischem Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden. Gerade in Zeiten eines Europas, welches freien Handel und Freizügigkeit auf die Fahnen schreibt, ist diese Situation kaum nachzuvollziehen.

Eine der denkbaren Lösungen der genannten Probleme, die direkte Regelung des Kurzzeit- und 07er Oldtimer- Kennzeichens im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr oder dem Internationalen Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr von 1926. Wegen der dafür zu berücksichtigenden langen Vorlaufzeiten ist es in den Augen des AvD jedoch sinnvoll zunächst in einem ersten Schritt, eine schnellere Lösung z.B. durch eine verbindliche Regelung in der EU zu suchen, die auf andere Länder ausstrahlen kann. Der AvD unterstützt deshalb die Bestrebungen der EU, mit der online Konsultation die bestehenden Probleme mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen zu identifizieren und anzugehen.

Zwar hat die Europäische Kommission in ihren „Erläuternden Mitteilung zu den Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wurden“, bereits die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass Kraftfahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen, wie z. B. den Händler- oder Kurzzeitkennzeichen, grundsätzlich anzuerkennen sind. Diese "Mitteilung" entfaltet jedoch keine Rechtswirkung. So wurden weiterhin bei der Online-Beschwerdestelle der EU (Solvit) zahlreiche Probleme mit der Fahrzeugzulassung registriert.

Nach Auffassung des AvD muss sich jedwede Lösung an den grundlegenden Kriterien der Internationalen Straßenverkehrsabkommen messen lassen. Demnach ist bei einer

Fahrzeugzulassung ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz, eine klare Bezeichnung des zugelassenen Fahrzeugs als auch eine eindeutige Angabe des Antragsstellers bzw. Halter des Fahrzeugs in den Zulassungsdokumenten sicher zu stellen. Der AvD favorisiert daher eine auch von der EU als eine mögliche Alternative ins Auge gefasste "Einführung eines europäischen Dokumentes mit allen einschlägigen Informationen", mithin die Einführung einer Europäischen Kurzzeitzulassung, welches EU-weite verbindlich anzuerkennen ist.

In diesem Fall kann das europäische Kurzzeitkennzeichen im Heimatstaat für eine Überführung eines Kraftfahrzeuges aus dem Ausland ausgestellt werden. Seit der 5. KH-Richtlinie stehen dem auch keine versicherungsrechtlichen Bedenken entgegen, da bei einem Versicherungsschutz bis zu 30 Tagen ein "Mitbringen" des heimischen Versicherungsschutzes zulässig ist. Der Einwand der Fernzulassung wäre damit aus dem Weg geräumt. Eine vergleichbare Regelung für das oldtimerspezifische 07er Kennzeichen ist dann naheliegend.

Im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung auch bei einem spontanen oder erst im Ausland finalisierten Autokauf unterstützt der AvD eine so genannte Versicherungslösung, mit der Kurzzeitkennzeichen zu Überführungszwecken auch vor Ort im Ausland einfach, schnell und kostengünstig beantragt werden können. Nach dieser kann analog dem (in Deutschland) bestehenden Verfahren bei Versicherungskennzeichen dem Verband der Haftpflichtversicherer die Durchführung des gesamten Zulassungsverfahrens übertragen werden. Der Automobilist müsste im Ergebnis dann bei entsprechender Regelung in allen EU-Mitgliedsstaaten im Ausland nur eine Stelle kontaktieren, die in der Regel besser zu erreichen ist und voraussichtlich auch ein kostengünstigeres Verfahren gewährleisten kann. Der Beauftragung eines Verbandes mit dem Handling eines nur wenige Tage gültigen Kennzeichens stehen auch die Internationalen Abkommen nicht im Wege (vgl. Art. 7 des Internationalen Abkommen von 1926, Art 35 des Wiener Übereinkommens).

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei jeder denkbaren Lösung es jedem Land unbenommen bleibt, den Betrieb eines Fahrzeugs wegen Mängeln zu untersagen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Wir würden uns über eine Rückmeldung freuen und hoffen auch in den weiteren Prozess mit eingebunden zu werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Automobilclub von Deutschland e.V.